

Zl.: IX - 535/3

am 30. Dezember 1931.

Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Auf Grund der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924 L.G.Bl. 130 wird über Antrag der Landesfachstelle für Naturschutz das nachstehend beschriebene Naturgebilde wegen seiner Eigenart zum Naturdenkmal erklärt:

Das auf G. Parz. 2/1 (Garten), E.Z. 580 Grundbuch Gloggnitz (Eigentum der Gemeinde Gloggnitz) stehende, etwa 9 m hohe Eibe mit einem Stammumfang von etwa 70 cm.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig, da die Naturdenkmalerklärung im Einverständnisse mit dem Eigentümer des Naturgebildes erfolgt.

Die Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales ist nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft zulässig.

Vom Untergange oder einer Beschädigung des Naturdenkmales hat der Eigentümer (Pächter) unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mitteilung zu machen.

Hievon werden verständigt:

1. Der Herr Bürgermeister in Gloggnitz.
2. Die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz in Wien, I.,

Herrengasse 9.

3. Die Bezirkslandwirtschaftskammer in Gloggnitz.

4. Das Bezirksgericht in Gloggnitz mit dem Ersuchen, die Naturdenkmalerklärung auf der betreffenden Einlage des Grundbuches anzumerken.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Lukas e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung!

Der Kanzleileiter!